

Sonnabends den 25. Januarii, 1755.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



5.

Wochentliche Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Wer aus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; insgleichen was zu vermieten, zu verpachten, gefunden und gestohlen werden, wo Gelder anzuleihen, und was dergleichen mehr ist; Wie auch die Laren, zu Stettin und Schwienemünde ausgesgangene und angekommene Schiffe desgleichen Wolle- und Getreide-Preise von Vor- und Hinter-Pommern.

I. AVERTISSEMENTS.

Wir Flederich, von Gott's Gnaden, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Hll. Römischen Reichs Erb-Lämmerer und Charfürst ic. ic. Thun kund und säzen hiermit i Germania nizlich zu wissen, daß obwohl in unsrer Post-Ordnung Cap. XI. §. I. ausdrücklich versehen, daß, gleich wie d'e Posten aller Orten ein besonderes Privilegium haben, auch in diesen Larden Königliche Livree und Wagen führen, also donerselben der gehörne Reppord bejelget, und solde weder von jemond, wer der auch sey, auf und angehalten, viel weniger gewaltsätig oder auch sonst ungebühelich gehandelt werden,

werben, diejenige aber, so sich eines oder des andern freyenlicher Weise unternehmen, von uns mit Exemplarischer Strafe belegt werden solten; ja, wann gleich von denen Posten jemanden zu nahe getroffen, oder Schade zugefüget würde, derselbe sich dennoch nicht gelassen lassen solle, die Posten zu pfänden, oder sich auf eine andere Weise an ihnen zu erholen, sondern gleichfalls bey Uns Gelöst, oder Unserm General-Post-Amt, oder auch dem nächsten Post-Amt gesetzet, und denen Klägern, wann ihre Klagen Grund, und die Posten excediret haben, hinlängliche Satisfaction verschaffet werden solte: Hiernebst auch in dem Extra-Post-Reglement vom 2ten August 1712. §. XI. bereits verordnet worden, daß die Extra-Posten mit denen ordinären Posten und Post-Kutschten einen gleichen Vorzug vor andern Reisenden haben, und deswegen die Post-Amtler denen Knechten oder Extra-Post-Wräßnern, welche sie mit einer Extra-Post abservieren, wo nicht die Post-Livière, doch wenigstens ein Post-Horn mitgeben sollen, dessen sie sich sowohl beim Abs als Ansfahren, imgleichen in den Städten und Dörfern, so sie passiren, als auch da ihnen andere Wagen begegnen, zu bedienen haben, damit selbige, auch die Fuhr- und Landknechte und andere Reisende denselben bey der in dem Edict vom 22ten November 1719. gesetzten Strafe von 20. bis 50 Thlr. so oft darüber gehandelt wird, aus dem Wege welchen mögen, so bald diejenige, so die Extra-Posten fahren, ins Horn stossen. Die bisherige Erfahrung aber, und seit einiger Zeit bey Hofe öfters eingelauffene Klagen aber gesetzt, daß theils Bürger in denen Städten, theils Königl. Pächter und Bauern, wie auch die Edelleute und ihre Unterkhantzen, wann ihnen von denen ordinären und Extra-Posten vermeintlich zu nahe getreten, und über unbestellte Acker und Wiesen, oder auch wohl kundbaren Landwegen gefahren worden, oder solche ordinäre und Extra-Posten andern Privat- und Fracht verdungenen Fuhren nicht austreichen wollen, sich untersangen, mit Schimpfworten und Thätlichkeit entzünden an denselben zu vergreissen, oder dieselbe gar wohl zu pfänden, solches aber Unserer Allerhöchsten Intention und Willens Meinung, nach welcher alle Unfete sowohl ordinäre als Extra Posten in violable seyn sollen, gänzlich zu wieder ist, auch die Posten und Extra-Posten solcher gestalt in ihren Lauf behindert und aufgehalten werden: Als befahlen und verordnet Wir durch dieses Edict, welches nicht nur an allen Unsern Post-Häusern öffentlich angeschlagen, sondern auch von Unsern Provinzial-Regierungen, Hof-Gerichten, Consistoriis, auch Kriegs- und Domänen-Cammern gewöhnlicher machen, und auf dem Lande durch die Prediger von denen Landen publicirt und beständig gemacht werden soll, desfalls niemand, er sei auch, wer er wolle, bey Strafe der Karre, oder einer andern, welche Wir nach Beschaffenheit der Umstände zu determiniren Uns vorbehalten, sich unterscheln müsse, so wenig an denen ordinären, als Extra-Posten, und denen damit Reisenden, mit Schimpfworten oder Thätlichkeit, auch Pfändungen sich zu vergreissen, sondern wann von denen Postillons, oder Extra-Vorßpärnern, denen Königl. oder Adelichen Pächtern, Gerichts-Obrigkeitlichen und Unterkhanten über bestellte Acker oder Wiesen zu gestossen Zeiten zum Schaden gefahren wurde, sie solchen vermeinten Frevel der Postillonen, Extra-Vorßpärnern und Reisenden anfangs dem nächst belegenen Post-Amt anzeigen, oder falls dieses ihnen keine Justiz administrirren würde, solches weiter Unserm General-Post-Amt umständlich melden, und prompt so auch unpartheiischer Justiz- und Verhaftung zu länglicher Satisfaction und Schadloshaltung daselbst gewährten sollen; Wie nun solchergestalt überhaupt alle Privat-Fracht- und andere verdungene Fuhren, und die damit Reisenden, denen ordinären und Extra-Posten, wann die solche fahrende Postillons und Extra-Post-Vorßpärner bey gelten, und damit die Fuhrleute und Reisende füglich ausweichen können zu Recht, unweigerlich ausweichen müssen; Also haben im Gegentheil auch die Postillons und Extra-Post-Fuhren sich des vorangezogenen Beneficii, zum Schaden der Königl. und Adelichen Unterkhanten nicht zu missbrauchen, auch wegen der Neben- und Feld-Wege, imgleichen ratione der unbestellten Acker und Wiesen, sich nach dem Edict vom 2ten May 1730. genau zu achten, und vor Schaden zu hüten, Signatum Berlin, den zolzen November 1754.

(L. S.)

Friederich.

G. A. Graf von Gotter.

Der zu Berlin edirte Lindemannsche hunderthjährige Calender in Folio, sauber gedruckt, sowohl in Französisch- als Deutscher Sprache, ist, bey allhiesigem Post-Comptoir, à 10 Groschen, und gegen baaerer Bezahlung zu haben.

Da die zwölftie Cracenburger Postkarte nicht gezogen wird; So können diejenigen, so aus der Collecke des Post-Schreiber Sachsen zu Alziam, Loose haben, solche gefälligst mit der ersten Huisner Postkarte verwechseln, deren erste Classe am 27ten Januarii c. gezogen wird, bis dahin bey demselben noch Loose à 2 fl. zu erhalten stehen.

Dem

Dem Publico ist zwar ohnlangst bekannt gemacht, daß die kleine Schmiede-Wohnung, hinter dem hiesigen Schlosse am Graben, in denen dasz angefertigten Geräthen lichtet, und an den Meistbietenden verkaufft werden sollen; Da aber Seine Königliche Majestät nachher dieses Haus, dem althier gewesenen Mäng Probe-Schneider, Carl Matthies, allernächst geschenket; So werden die noch angelegte Licitations-Termine gänzlich hierdurch aufgehoben. Signatum Stettin den 20ten Januaris 1755.
Königlich Preussische Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Als zu erblicher Verkauffung der Königlichen Schmiede-Wohnung bey dem hiesigen Schloß am Graben, sich althier, und in denen solcherwegen angezeigten gewesenen Licitations-Terminen, kein annehmlicher Käuffer angegeben, und daher nöthig gefunden worden, zu Verkaufung derselben anderweitige Terminos Licitations auf den 12ten und 27ten Januaris, und 10ten Februaris a. f. anzuberahmeln. So wird dem Publico solches hierdurch befandt gemacht, und können bejesehen, so Lust haben, vorgemelte Schmiede-Wohnung, nebst der Stelle, erb- und eigenthümlich an sich zu kauffen, sich in denen angefertigten Geräthen, althier auf der Königlichen Kriegs- und Domänen-Cammer melden, ihren Both darang nach angehörten Conditionen thun, und in ultima Termino gewährten, daß solche gegen bare Bezahlung plus licitans zugeschlagen werden soll. Signatum Stettin den 28ten December 1754.

Königlich Preussische Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.

Es soll ad instantiam des Pastoris Päpzig, des Kaufmann Steinwege althier am Kohlenmarkt belegenes Haus, welches mit dir dazu belegenen Haus-Wiese 4588 d. kthl. 19 Gr. taxirt ist, verkaufft werden, und sind deshalb Terminti subhastationis auf den 18ten December a. p. 12ten Januaris und 19ten Februaris 1755 ange-setzt worden. Wer also Lust hat, dieses Haus, nebst der Wiese zu kauffen, der kan sic in vorbengenannten Terminis, Nachmittages um 2 Uhr, vor dem Stadt-Gerichte althier zu Alten Stettin melden, seinen Both ad Protocollum geben, und wenn er plus licitans bleibt, der Addition gewährtigen.

Des sellis vorstorbene Fortifications-Mauermeister Kleinze hinterlassene Erben, sind willens, ihre in Stettin habende Caserne, am Berliner Thor, die erste im Herats-Jehe zur rechten Hand, wo innen sich vier Wohnungen d. finnen, an den Meistbietenden zu verkauffen; Derselben also so einen Käuffer abgeben wollen, können sich in Stettin bey dem Fortifications-Mauermeister Knobelin melden, und Handlung pflegen.

Es ist bey dem Kaufmann Baueen in der Fischer-Straße, recht frischer guter Rigaoder und Meissner Gey-Linsamen, sey Tonnen, Schessel und Viertel zu haben; Die Herren Liebhabere, so von einem wie andern was gebrauchen, beliefern sich bey ihm zu melden.

In des selligen Carl Liborius Erben Handlung, sind gute Neun-Augen bey Achtel, um einen billigen Preis zu haben. Die Herren Liebhabere derselben belieben sic dorthalb obge-achtermassen zu addressiren, und versichert zu seyn, daß sie mit den billigsten Preisen werden accommodiret werden.

Der Kaufmann Christian Schmidt am Nehl-Thor wohnend, hat noch eine Parey Eisen Fabens-Hols zum Verkauff auf dem Klap-Hols-Hoff stehen. Auch ist bey demselben zu haben: Rigaischer Säes-Stein-Saat, und diverser Sorten Petersburgische Salz-Lichter; Insleichen allerhand Sortimenten Weine, seyen billigen Preis zu bekommen.

Es haben zu den 11 Fahden Bichten-Hols, so das Johannis Kloster in der Podejuchsen Hölde, am Kalc-Berze stehen hat, sic im letzteren Licitations-Termino keine Käuffere angegeben; Weshalb ein neuer Terminus auf den 12ten Februaris c. anberahmet wird; In welchen die Herren Käuffere sich Vormittages von 9 bis 12 Uhr, in der Kassen-Cammer einfinden, und ihr Gedoch ad protocollum geben wollen.

Als des Commerien-Rath Kreymers Haus bereits subhestret, sich auch ein Käuffer dazu gefunden, welchen sich aber dessen wieder begeben, und dorthalb der Ordnung nach anderweitig angeschlagen werden muß; so sind zu dem ende Terminti auf den 8ten Januaris und 27ten Februaris 1755, Nachmittags um 2 Uhr anberahmet. Dieses Haus liegt an Passauer-Thor, ist sehr wohl optiret, und absonderslich zur Handlung einigerlicher, auch überhaupt mit der dazu gehörigen Wiese auf 3538 Rthl. 7 Gr. taxirt; Wer also dazu Beladen trügt, kan sic in gedachten Terminis, im losamten Stadt-Gericht efinden, und plus licitans additionem gewährtigen.

Eine in Alten Stettin wohleingerichtete Barbier-Stube, mit einträglichen Kunden versehen, soll an den Meistbietenden für baare Bezahlung verkaufft werden; Wer sic althier zu etabliren gemeinet, wolle sich vorerst bei eines Hochdien Rath's Anwalt Wollin melden, und wird derselbe ihn sodann von allen Umständen nähere Nachricht geben.

Nachdem tertius & ultimus terminus subhastationis, des Nagel-Schulds Gethlenschen Hauses alli-
hier in der Bentler-Straßen, welches ja 278 Rthlr. 23 Gr. kostet, auf den 19ten Februarii c. a. Nach-
mittags um 2 Uhr anberahmet; So wird solches dem Publico hervorwurde verlautet gemacht. Die Lieb-
habere können sich im Stadt-Gericht einfinden, und der Missliebhabende Addiction gewärtigen.

3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Es hat die Pommersche Regierung, auf Anhalten seiligen Amtmann Heyno Andreas Gräven Kla-
der Wormünder, die zwei Dörfer Brück-Zins-Güther, Ferdinandstein, so auf 15617 Rthlr. 18 Gr.
& Pf. und Wintersfelde, welches 12984 Rthlr. 14 Gr. 8 Pf. kostet worden, besaß derselbe in Stettin,
Berlin und Storgard auffgirten Proclamatum, zum öffentlichen Kauf gestellt, und sind dargun drei Ter-
mini, nemlich der 24te Januarii, 24te Februarii und 26te Martii 1755, angeleget; alsdann sich die
Häuser vor der Königlichen Regierung zu gstellen haben. Signatum Stettin den 6ten Decembri 1754.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Als das Königliche Pupillen-Collegium zu Stettin, per Decretum vom 24ten September a. p. dem
Bürgermeister Weißig zu Greiffenberg, als Vermunde des seligen Herrn Landrath Möller jüngsten
Sohnes ausgegeben, die dem Minorennen in der Theilung vom 22ten May a. p. zugefallene Mobiliar-
stücke; als Kupfer, Zinn, Messing, Eisen, Kleidung, Bakken, Leinen, Selden, und Wollen ungestalt-
ten Zeug, Flachs, Heide, gesponnen Garn, Wolle, Madrasen, Rasset, worunter eine eiserne, Coftes,
Lisse, Bettstellen, Stühle, Laternen, Spiegel, Gläser, Rüstung, Porcellan, Schilfverren, eine halbe
Chasse, und andrer Hauss-Geräth, per modum auctionis zu Gelde zu machen; So wird Terminus dazw
auf den 24ten Februarii a. c. alhier zu Greiffenberg auf dem Rathause angesetzt; Als dann die Lieb-
habere des Morgens um 8 Uhr, und Nachmittags um 2 Uhr, sich allda einzufinden, und bare Bezahlung
mitzubringen beieben, ohne daß solche sogleich erlegt wird, kan nichts verfolgt werden.

Bei dem Magistrat zu Landsberg an der Warthe, sind 1114 Stück Eschen, aus den vorkigen
Stadt-Horsten, zum öffentlichen Verkauff angeschlagen, nemlich 882 Stück zweispältige, 214 Stück viers-
pältige, und 17 Stück sechs-spältige, woraus bereits pro Stück sechs-spältige 1 Rthlr. 12 Gr. vierspältige
1 Rthlr. 4 Gr. und zweispältige 16 Gr. bedroht worden. Terminus zum Verkauff steht auf den
2ten Februarii a. c. alsdann sich alle diejenigen, so solche Eschen zu kaufen Lust haben, auf dem Rath-
ause zu Landsberg einzufinden, ihr Gebot zu thun, und gewärtigen können, daß mit den Missliebhabenden,
bis auf Approbation der Hochlöblichen Neumärkischen Kriegs- und Domänen-Cammer, kontrahirt wers-
den soll.

Nachdem das Königliche Pupillen-Collegium zu Stettin, per Decretum vom 24ten September a. p.
dem Bürgermeister Weißig, Tutor nomin. des seligen Herrn Landrath Möller jüngsten Sohnes, ausge-
geben, die dem Minorennen in der Theilung zwischen denen respektiven Herren Erben ganzkroßes Pre-
tiosos, als goldene und silberne Medaillen, Perlen, goldene Ringe, gearbeitetes Silber, und andere Pretiosos,
welche so genau nicht können specificirt werden, öffentlich subhastiren zu lassen; So sind deshalb Ter-
mini subhastationis auf den 21ten und 22ten Februarii vor den ersten, 23ten und 24ten Martii vor den
andern, und 25ten und 26ten April 1755, vor den dritten und letzten anberahmet. Wer nun also Belieben
trägt, von diesen Pretiosos ein oder das andere Stück zu kaufen, kan sich in vorbenannten Terminis,
Morgens um 8, und Nachmittags um 2 Uhr, alhier zu Greiffenberg auf dem Rath-Hause einzufinden,
seinen Both ad protocollum geben, und plus licitans in ultimo Termino dem Bestinden nach, Adjudica-
tion gewärtigen. Die Specification von diesen Pretiosos ist der Bürgermeister Weißig erböthig, denen
Herren Liebhabern auch vorher zur Erfahrung vorzulegen.

Es sollen vom Monath Februaris an, Eichen aus den sogenannten Buttlin, öffentlich verkauft
werden; Und können diejenigen, so solche zu erkaufen willens, sich den 2ten Februarii 1755, bei dem
Görster Gelchen zu Sagersberg melden, und davon nähere Nachricht bekommen.

Alle diejenigen, so Belieben tragen, das dem Lieutenant von Möhren zugehörige Geth Muhnrow,
im Schivelbeischen Kreysse belegen, und welches auf 10071 Rthlr. 2 Gr. kostet worden, zu kaufen,
haben sich den 24ten April, 10ten Julii und sonderlich den 20ten October a. c. als in Termine perem-
torio auf die Neumärkische Regierung zu Cüstrin zu gestellen, ihr Gebot zu thun, und plus licitans der
Adjudication zu gewärtigen. Cüstrin den 11ten Januarii 1755.

Königl. Neumärkische Regierung-Canzley,

Der Schläcker Meister Endewils Kordtmann, zu Tempelburg, ist gesonnen, sein Haus daselbst,
und Landung in allen drei Stadt-Heldern, aus der Hand zu verkaussen. Beliebige Käufer wollen sich
also bei demselben melden, und Handlung pflegen.

Dekg-

Dingzettel des Volk-Rauhmanns-Guths, welches pro Trinitat 1755, bis 1756, aus dem Neumärkischen Forsten zu verkaufen ist.

No.	Rahmen der Gemeinde.	Gehöft	E i d e n					S i e b e n				
			zu Dallen.	zu Görlitz.	zu Wanz-	Groß- Klaß,	zu Dols.	zu Gitter.	zu Gitter.	zu Gitter.	zu Gitter.	zu Gitter.
1.)												
2.)	Großen	Großbäthe	60	20	70	30	50	50	50	50	50	50
3.)	Driesen	Schlanenbäthe	50	80	40	30	200	60	80	80	80	80
4.)	Dammendorf	Driesenbäthe	10	50	10	50	100	100	100	100	100	100
5.)	Görlsdorf	Görlsdorfbäthe	20	20	10	10	10	10	10	10	10	10
6.)	Glücksstadt	Gledowbäthe	100	40	100	200	200	200	200	200	200	200
7.)	Marien- walde	Wilsenbäthe	100	50	100	300	300	300	300	300	300	300
8.)	Pieschen- dorf	Vordörnische	100	100	100	300	300	300	300	300	300	300
9.)	Neukirch- loden	Wöllinbäthe	100	20	100	400	400	400	400	400	400	400
10.)	Gabitz	Gellnowbäthe	100	100	100	50	50	50	50	50	50	50
11.)	Seeburg	Reichenbäthe	50	150	250	60	130	500	50	50	50	50
12.)	Görlsdorf	Strehnsiedelbäthe	20	50	20	30	30	250	30	30	30	30
		Summa	230	400	910	160	540	1270	1380	480	2000	

Wann nun obbeschriebenes Volk in Terminis den 3ten Februar, 1ten März und 1ten April plus 1 etw. an fülligen Tagen soll's als haben gekaufte Sachen sich zu Gütern auf daser Kriegs- und Domänen-Gamme einzufinden, in welche den, und der Meßhöchste dessen Abrechnung zu gerichten.

Königliche Preußische Neumärkische Reiche- und Domänen-Gamme.

Es ist der Bürgcr und Becker zu Colberg, Meister Johann Busch gesonnen, daß von seinem seeligen Schwieger-Vater, Meister Peter Kaddaten erzehet, und bey der Borsen, zwischen Meister Meißern, und Schlechten Erben ohne belegene, zur Schmiede aptete Haus, zu verkauffen; und können sich die Liebhabere bey dem Verkäuffer melden, und Handlung rüstigen.

In dem Amte Mariensties, sollen den 28ten Januarii a. einiges altes Silber auch Kupfer gerichtlich an dem Meißtcheinenden verkaufft werden; Welches hiermit bekannt gemacht wird.

Der Kaufmann Bartel zu Stargard ist willans, sein auf dem großen Wall, an der Peitzer Straße belegenes Wohnhaus, so besonders zur Brau-Nahrung wohl aptitet ist, zu verkaufen. Dasselbe dient es sein Hüter-Haus in der Peitzer Straße, so an des Händler Schmidts Haus gründet, und worin 4 Stuben, 4 Cammern und 4 Küchen sind, zum Verkauf aus, und können sich die Liebhaber bey ihm melden.

Nachdem auf des seligen Schiffer Herrn Christian Erenhinen in Sternitz beyde Schiffe, in einem außer denen vorigen dazu auf den 22ten Januarii a. c. besonders anberahmt genesenen Termine, was auf das Schiff Maria genannt, so der Schiffer Timmermann fähret, 700 Rthlr. und auf das Schiff Tobias, so Schiffer Blasius fähret, 440 Rthlr. geboten worden; So wird dennoch vor gut gefunden, annoch zum Ueberfluß einen Terminum auf den 7ten Februarri a. c. ein vor allem zum Verkauf verselten anzuberahmen, und solches hierdurch in jedermann's Wissenshaft fund gehan; damit diejenige so Lust haben ein mehreres zu thun, sich sobann in dem Erenhinschen Erb-Hause zu Klein-Sternitz, Vormitte Lage einzufinden mögen.

4. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Der Stellmacher Meister Gabrader in Gützkow, verkaufft seit zweites Haus, so am Schloß-Brennen belegen, an den Zimmermann Peter Steffen. Terminus der Verlassung, ist den 2ten Februarit 1755 angesetzt.

Zu Trepstor an der Tollense hat der Schuster Franz Nohde, sein Haus in der Damminischen Straße, zwischen Zetschen und Olden, für 100 Rthlr. an den Eisenkrahmer Caspar Ostwald Süntera verkaufft.

5. Sachen so innerhalb Stettin zu vermieten.

Der Notarius Hasselberg ist gesonnen, in seinem in der grossen Duhm-Straße belegenen Hause, entweder die unterste, mittelste oder oberste Etage, auf Østern dieses Jahres zu vermieten.

Es werden um Østern a. c. in Schiffer Michel Grabichen Speicher, nahe der Dohm-Brücke belegen, 2 gute Korn-Boden, und eine Remise ledig. Die Herren Liebhabere, so solde zu mietzen gesonnen, wollen sich bey obengemeldeten Schiffer Grabichen in gelten melden, und per Miethe wegen accordiren.

6. Sachen so außerhalb Stettin zu vermieten.

Weil die Mieths-Jahre des Prediger-Witwen-Hauses zu Gützkow, künftigen Marlen zu Ende sind, und dasselbe also von neuen licitiret, und an den Meißtcheinenden vermietet werden soll; So können sich die Liebhaber in Termine den 11ten Februarri, in der Präpositur melden. Das Haus ist von zwey Etagen, hat unten 2 Stuben und 2 Cammern, auch oben gute Gelegenheit, und ist auch Stallung, Hofraum, und ein guter Garten dabe.

7. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Als die Pacht-Jahre der Cämmerey-Acker und Gärten zu Gatz an der Oder, auf Trinitatis 1755 zu Ende gehen, und dahero anderweitig auf 6 Jahr verpachtet werden müssen, auch Magistratus dazuge Terminum auf den 18ten Februarri 1755 anzusetzt; So haben sich die Liebhabere, so ein oder das andre Stück in Pacht zu nehmen gesonnen, in Termine Morgens um 9 Uhr, sich Rathhäuslich zu gestellen, und diejenige so die beste Conditiones offerirt, zu gewärtigen, daß ihm diejenigen Acker oder Gärten, so er als

als plus licitans ertheile, mit Approbation der Königlichen Krieges, und Domänen, Cammer ingeschlagen werden sollen.

Zu Lippehne in der Neumarkt ist die Stadt Siegeley, auf Mariä Verkündigung 1755, auf 6 Jahr zu hin wiederum anderweit an dem Meißtichen zu verpachten; Es können also die Pachtlustige sich in den etlicheren Terminis Liquidationis den 15ten Januaris, 1aten Februaris und 2ten Martii 1755 das selbste frühe um 8 Uhr zu Rathhouse melden, darauf diethen und gewärtigen, daß plus licitanti selbige ihm adjudiciret werden solle.

Als das Gute Neuenbeitz, bey Edslin belegen, der Frau Obristin von Schmeling gehörig, wozu 4 Bauten, und 7 Cossächen dienen, von Marien c. a. an einem andern Verwalter ausgethan werden soll; als thönen diejenigen Pächter, welche Lust haben, dieses Gute zu pachten, sich bey dem Notario Leopoldi, als Gevollmächtigten dieser Güter, zu den, und gewärtigen, daß mit ihnen auf billig mäßige Art contrahiret werden soll.

Dem Publio wird hierdurch befande gemacht, daß zu Reinfeldt, zwischen Schievelbein und Volzin, im Belgarschen Kreise belegen, und dem Kriese, und Domänen, Rath von Hirsch augehörig, das sogenannte kleine Gute, beagst der Wasser, Mühl, an den Meißtichenden auf zukünftigen Mariä Pachtweise, letztere auch allenfalls erb, und eignethmlich auszogthan, und verkauffet werden soll. Bey ersten sothon 100 Scheffel Münker Saat, und 120 Scheffel Sommerung aussgesetzt, zu Häupter Kind. Vich, und 350 Scheffe ausgezettet werden, und bey letztern ist nicht allein 52 Morgen Land, und Wieswachs, sondern es hat seidig auch recht importante auswärtige Mahl-Gäste, da es derselben zu keiner Zeit an Wasser fehlt, sondern beständig von einem lebendigen Sprunge gespeiset wird. Wer nun hierzu Lust und Belieben fräzer, und sichere Caution prässiret kan, kan sich zu Reinfeldt bey dem dortigen Inspectori, in Termino den 18ten Januaris, wie auch 1ten und 2ten Februaris melden, seine Conditiones und Gschoth ad protocolium geben, und gewärtigen, daß mit demjenigen, so die beste Conditiones off. circet, sogleich, jedoch bis auf Approbation des Eigentums Herrn geschlossen werden soll.

Der Hinterpommersche Landgraf von Heilbecker, erweckt hierdurch denen Herren Muscis, daß auf dem platten Lande seines Kreyses, des Fürstenthums Cammin, die sehr einträgliche Music an den Meißtichenden verpachtet werden soll; in dem Ende sich die Pachtlustige bey den Herrn Hoffratsh Schmidten in Edslin melden, und ihr Gschoth ad protocolium geben, und nach denen Umständen, consrahiren können.

8. Sachen so außerhalb Stettin verlohnren worden.

Es ist vor lürher Zeit in einem drey viertel Mell von Stargard belegenen Dorfe, eine silberne Uhr mit 2 Gehäusen verlohnren gegangen, an derselben ist eine silberne Kette mit stahlernen Scharniere, und 2 Tachets, eins von Stahl, das zweyte von Silber: in erstler ist eine Muschel und die Buchstaben C. F. W. im Zuge mit Laubwerk, in dem zweyen aber die Devise: gute Hoffnung, geschlossen; im zweyten Gehäuse auch inwendig bey dem Perpendicul befindet sich die Nummer 3639, und der Name Williamssohn, wann sich nun dieselbe blehero noch nicht wieder gefunden, und man vermuthet, daß solche in unrechte Hände gerathen; So werden diejenigen erluchet, welchen etwa diese obbeschriebene Uhr zum Verlauff, oder auf andere Art bedacht werden mögte, dem Königlichen Post-Amt in Stargard hies von aütgst Nachricht zu ertheilen, es soll der Nahme verschwiegen, und eine rasonable Belohnung das für gegeben werden.

9. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Als der Schiffer Kölpin bey einem losamen Stadt-Gericht hieselbst ein Inventarum übergeben, und alle Creditores seiner verstorbenen Freuen zu ersien geben, so sind Termini Liquidationis auf den 29ten Januaris, 26ten Februaris und 9ten April anberahmet; in welchen Terminis alle und jede Creditores, so an des Schiffer Kölpin Vermögen eine Ansprache zu haben vermeilen, hierdurch sub pena præcüssi citiret werden, sich Morgens um 9 Uhr vor einem losamen Stadt-Gericht hieselbst ad Liquidandum & deducendum Jura prioritatis zu gesellen.

Nachdem ob concurrentiam Creditorum in des Commercien-Rath Kreymers Vermögen Concessus eröffnet, und Termi ad liquidandum & deducendum Jura prioritatis auf den 8ten Januaris, 5ten Februaris, und 2ten Martii 1755 anberahmet; So wird folches jedermannlich hierdurch befande gemacht, und des gedachten Commercien-Rath Kreymers Creditores citiret, in vorgesetzten Terminis, Morgens

Morgens um 8, und Nachmittags um 2 Uhr, in Iobsamen Stadt-Gericht sich einzufinden, und ihre Jura wahrzunehmen, sub pena præclaus.

In des gewesenen Fuhrmann Christian Ganschows Concurs, und Liquidations-Proces, sind von einem Iobsamen Lüttadischen Gerichte, Termin ad liquidandum & deducendum Jura prioritatis auf den 27ten Januarii, 26ten Februarii, und 27ten Martii 1755, Morgens um 9 Uhr, vor dem Lüttadischen Gerichte anberahmet; Welches denen vermachten Ganschowschen Creditoribus hierdurch notificiert wird.

10. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Creditores, oder wer sonst auf einige Art und Weise, an dem im Demminischen Kreise belegenen Guthe Rügenfelde, welches die weissland Comtor von Waldow, geborene von Molzahn, von dem Cammer-Herr von Dörner erlangt, und deren Erben, hinwiederum den Capitain Heinrich Döckloß von Dörner erlich überlassen haben, sind von der Königlichen Preussischen Pommerschen Regierung hieselbst, zu Beobachtung ihrer Besagnisse, auf den zarten April, a. s. anhier citirt, mit der Commandation, daß sie sonst von diesem Guthe gänzlich abgewiesen, und in Absehung dessen mit einiger Ansprache niemals weiter gehdret werden sollen. Signatum Stettin den 28ten December 1754.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

11. Avertissements.

Provoctores der Kirchen in Anelam wiederholen nochmahlen aufs Präfiktole ihrer in hoc anno im Stettinschen Intelligenz-Blatte sub Num. 1. pag. 3. beigebrachte Protestation wider den Verkauff eines soebenannnten Platensischen Begräbnis in der St. Marien-Kirche, da der Herr von Eickstedt zu Gargelin solches Begräbnis zum öffentlichen Verkauff aufzubekennen, sich unterfangen, weil demselben solcherhalb kein Erb- und Eigentum-Recht zustehet, nicht weniger solches rechtlicher Art nach dargethan und erwiesen. Es werden also alle und jede hierdurch zugleich öffentlich verwarnt, sich mit obhemaldeten Herren von Eickstadt oder wer sich sonst Eickstädter Seite des Begräbnisses quizzt, und einen Verkauff vorzunehmen gewilligt seyn mögste, sich zu keinen Kaufhandel zu verstehen und unter keinen Preix sich dahin verleiten zu lassen, dasferne sie sic nicht selbst in Gefahr setzen wollen. Der von dem Herrn von Eickstedt verrührter hoher Schad aus denen angeblichern in Händen habenden Documenten, fält auf nichts ans, da die Kirche, nicht aber er ein Eigentums-Recht an dem Begräbnis quert, hat, mithin auch der Kirchen der Verkauff einzig und allein zustehet.

Nachdem des seligen Apothekers Schmidtens Wittwe in Alt-Stettin Gelegenheit gesunden, ihr Wohnhaus mit dessen Pertinentien, denselbst der Officine, und dem Laboratorio auf eine vortheilhafte Art aus der Hand zu verkaufen, und also der, auf den zarten Februarii a. s. zum Verkauff dessen angesetzte Termine nicht vor sich gehen wird: So wird mittelst dieses denjenigen, welche etwa daraus respektiret haben mögten, hieyan Nachricht erthellet.

Dem Publico wird hierdurch belantet gemacht, wie Seine Königliche Majestät höchst missfällige wahrgenommen, daß dem Mönch Edict vom zarten Martii 1752, und der unterum 16ten September 1755 erzeugnen Cabinets-Orde zuv. eder, bennich in Dero Lande viele seßhaftige Verbotene Münz-Sorten, als ausgeloste Vasen, Bareutiske, Mecklenburgsche und andere Ein-Groschen, Sechs-, und Vier-Pfennig-Stücke, und dergleichen mehr sich ohne Sisen eingedrungen, und besonders von diversen Fabrikanten angebracht worden, auch in Handel und Wandel vor gültig angenommen werden, dohier allerhöchst Seiner Königlichen Majestät per Rescriptum vom zarten December a. p. exproze außerweitig vero ordnet, das gedachte Münzen so fort vernichten, und vor ganz ungültig, sowohl bey Dero Tassen, als in Handel und Wandel declarirt und gänzlich verboten seyn sollen; als wird solches dem Publico hierdurch nochmahlen befands gemacht, und hat ein jeder bey Straße der Confiscation und dem Befind den noch auch härterer Beahndung sich davor zu halten, daß dergleichen vernissene Münz-Sorten, von keinem, es sy unker wiß Vorwand oder Prätext es immer wolle, ausgegeben, geschwistere deno im Land einzubracht vorde, und ist daio denen Fisczeln aufzusehen, aufs genaueste darauf zu ställiren, und dies der die Contraventienten sich ihres Amtes nachdrücklich zu gebrauchen, wechsolchein jeder sich darnach auf das genaueste zu achten, und vor Schaden und Nachtheil sich zu halten hierdurch gewarnt wird. Sig- natum Stettin den 27en Januarii 1755.

Königl. Preuß. Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. V. den 25. Januarii 1755.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

12. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Das Königlich Preußische Hinter-Pommersche Hoff-Gericht zu Cöslin, hat ad instantiam des Contra-
dictoris Podewilschen Concursus, alle diejenigen, welche des Lieutenant von Podewils im Bellgarde-
schen Kreise belegene Concurs-Güther, als: 1.) das Gut Wardin, 2.) die Verwalterey Langen, und
3.) den Busth-Rathen bey Warden, cum pertinentiis zu erkaufen belieben haben mögten, durch abernmög-
liche Subhastations-Patente auf den 12ten Januarii und 26ten Februaris a. f. auf des Lieutenant von Pos-
tewils Ehe-Grau Kosten, da sie als Plus licitans das in vorigem Termino gehobene Kauf-Premium
à 5600 Rthlr. nicht erleget, nochmals zu eitzen veranlasset, sub comminatione, daß in dem letzten
Termino diese Güther, Inhalts h. 65. der Concurs-Ordnung, nach veranlasseten zweymaligen Subhastas-
tion, dem Meistbietenden zugeschlagen, und nochmals niemand weiter gehöret werden soll; Welches
also auch hierdurch öffentlich zu jedermanns Notiz gebracht wird. Cöslin den 6ten December 1754.

Königlich Preußisches Hinter-Pommersches Hoff-Gericht.

Ad instantiam Creditorum des Lehmannschen Concursus, soll das Lehmannsche Haus, Scheune
und Garten in Pollnow, welche Stücke vermöge gerichtlicher Taxe auf 221 Rthlr. bestimmt worden,
an dem Meistbietenden verkaufft werden; Termini subhastationis sind auf den 9ten December a. c.
gen Januarii und 26ten Februaris a. f. festgesetzt, in welchen sich die Liebhabere auf dem Hochadellic-
hen Schlos-Gericht in Pollnow einzufinden, und ihren Voix ad Protocollo geben können.

Vor der Neumärkischen Regierung zu Cästlein, ist das im Arnswaldischen Ereyse belegene
Gut Bütow, nebst dem dazu gehörigen Vorwerke Sophienthal und übrigen Pertinentien, wovon die
Taxe überhaupt sich auf 27865 Rthlr. 2 Gr. 1 und ein halb Pf. belauft, zum Verkauf angeschlagen, und
Termini Licitationis auf den 20ten Februarius, 25ten May, und 25ten Augustus 1755. anberaumet
worden.

Neumärkische Regierungs-Cangley alhier zu Cästlein.

13. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Creditores, welche an dem Anteil Gutte in Ricker, welches der selige Major Carl Ernst von Ros-
chenburg besessen, und nummehr auf den Hofmarschall Friederich Ernst von Nothendurg gekommen, sind
zu Abthnung aller Ansprache, per Edicte: auf den 21ten Martii 1755, sub pena preclusi & perpetu-
tientii citati. Signatum Stettin den 26ten December 1754.

Königlich Preußische Pommersche Regierung.

Das Königliche Preußische Hoffgericht zu Cöslin, hat ad instantiam des Hoffgerichts-U. vocis Tax-
low, Mandatario nomine, der von Jannwitz, diejenigen bisher noch unbekante Creditores, welche an
der Sophie Aulisse von Jannwitz einige Ansprache zu haben vermeinen, und sich wegen der von ihr von
dem von der Goltz aus Peterlow erstrittenen Geldern, als vorüber ratione prioritatis von einigen Cres-
ditorebus in vorigem Termino bereits verhandelt worden, noch nicht gemeldet, anderwirtige Edicte zum
Termine von 9 Wochen, auf den 3ten Martii a. f. peremptorie, und zwar mit der Commination nochmals
vorgeladen, daß diejenigen, so auch alsdann nicht erscheinen mögten, mit ihren Forderungen an den
erstrittenen Goltzschen Geldern präclindret, und ihnen ein ewiges Stillsta wiesen auferlegt werden soll;
welches also auch hierdurch öffentlich zu jedermannes Notiz gebracht wird. Cöslin den 18ten December
1754.

Königlich Preußisches Hinter-Pommersches Hoff-Gericht.

Zu Stolp relativet der Bürger und Schneider Meister Johann Christian Mahler, ein Viertel Bürgerschick von den Bauren Jürgen Golduan zu Cuditz, so vor dem neuen Thor, nach der Cudischen Scheide, zwischen des Bauren Crollen und des Bürgermeister Golduan swerte Wettel Acker belegen, und vormahlen der Wittwe Granzen zuständig gewesen; Creditores so daran mit Bestande einige Ansprache zu haben vermeinen, können sich in Termino den 6ten und 27ten Februaris oder aber doch in Termino ultimo den 20ten Martii allhier zu Rathhouse vor öffentlichen Gerichte melden, und ihre Jura zu dosiren oder der Präclusion zu gewärtigen.

Von der Neumärkischen Regierung zu Custrin, sind alle und jede Creditores, an dem im Landes bergischen Kreise belegenen Gute Steinenh., und desselben Vertinentien, welches der von Gloden bis hero befestet, ad instantiam derer Hauptleute Christian Sigismund und George Ach, von Dorfer, als Häusere desselbe, auf den 29ten Januaris, 19ten Februaris u. 12ten Martii 1754, ad liquidandum & verificandum sub pena praeclusi & perpetui silentii citetur; Wornat sit dieselben zu achten. Neu-märkische Regierungs-Canzley allhier.
Neu-märkische Regierungs-Canzley allhier.

Der Müller Jochen Christian Streich, verkauffet seine, zu Roggow habende Wasser-Malz-Oel, und Schneide Mühlen, an den Mühlenmeister Erdmann Ruth um und für 1190 Rthlr. Wer demnach eine begründete Ansprache ex iure Creditu an diesen Mühlen, und an den Bartäusser hat, muss sich in Termino den 2 ten März a. c. Morgens um 10 Uhr melden, und seine Jura, sub pena praeclusi, & perpetui silentii verificieren.

Es sind sämtliche Lehnsholzer und Creditores, welche an dem Antheil zu Ritter im Naugardschen Kreise, welches der Major Adolph Heinrich von Loeckstädt, dem Hoffmarschall von Rottenburg erblich verkauffet hat, per Edicale auf den 2ten April a. c. citetur worden, um ihre Befugnisse sub pena praeclusi & perpetui silentii wahrzunehmen. Signatur Stecklin den 18ten December 1754.

Königliche Preußische Pommersche Regierung.

Es wird vor dem Magistrat in Rummelsburg, das von dem Juden Mendel Moses getauschte Michael Bart's Haus, vor- und abgel. ssen werden; wer nur wis daran zu fordern hat, kan sich sub pena praeclusi melden; so diemit Königlicher Verordnung gemäß notificiert wird.

Alle und jede Creditores des verstorbenen Wirtels Mann und Kossmacher Fuhrmann, müssen in Termino den 31ten Januaris, 21ten Februaris und 14ten Martii c. auf dem Rathhouse zu Wollin, ad liquidandum & verificandum sub pena praeclusi & perpetui silentii erscheinen.

In Stargard verkauffen seeligen Meister Bosserers Erben, ihr in der Breiten Strasse, zwischen den Brauer Herrn Söemannen, und den Vahlischen Königs inn, belgenes Wohnhaus, an den Schneider Meister Johann Jacob Hellen, um und für 120 Rthlr. und soll die Verlassung den 2ten März ertheilet werden; wer daran Ansprache hat, kan sich den 17ten März, bey den Häusser melden, und seine Forderung justificiren, damit derjenige seine Forderung vors Stadt Gericht den 18ten März bekommen kan.

Der Bürger und Baumann Heinrich Friedrich Kistler zu Naugardten, nebst seiner Ehe-Frau, gesohrnen Marlowen, hat sein halbes Wohn-Haus, nebst der daby befindlichen gemeinschaftlichen Aufsahrt und Brunnen-Creditigkeit, wie auch ein Morgen Landes, eine Hufe Stätte, eine halbe Hufe Landes, mit den dazu gehörigen Beyländern, wie auch eine zwey Authe Landes im Lefficionischen Gelde, nebst der halben Scheune, vor dem hiesigen Stargardschen Thore, mit dem dahinten belegenen Garten, unter gewissen convenienten Conditionibus, an den hiesigen Bürger und Baumann Peter Prochnow, um und für 397 Rthlr. 9 Gr. erb. und eizenhämmlich verkauft, worüber die gerichtliche Verlassung den 1sten Februaris c. ertheilet werden soll; wie dann auch Creditores, oder wer sonst eine begründete Ansprache an diese Immobilie zu haben vermeynen, sich ante Termimum cessionis, oder aber in Termino den 18ten Februaris c. coram Judicio zu Naugardten gehörig melden, und ihre Jura dosiren können, oder es haben dieselbe der Präclusion zu gewärtigen.

Der Bürger und Sattler Meister Deller zu Naugardten, hat an den Brauer Christian Kistlers dasselbst, eine viertel Hufe Landes, in allen drey Feldern, mit dem dazu gehörigen Beylande, um und für 65 Rthlr. erb. und eizenhämmlich verkauft; Terminus cessionis ist auf den 18ten Februaris c. präsident, und können diejenige, welche ein ius contradicendi, oder sonst eine begründete Forderung an dem bemeldeten Meister Deller haben, sich sofort bey einen lobsumen Stadt-Gerichte zu Naugardten gehörig melden.

Das Burggericht zu Schleßelbein, hat ad instantiam seeligen Inspectoris Heinrich Daniel Ponathus Erben, sämtliche Lehnsholzer, und alle diejenigen, so ex quoconque capite an dem von Joachim Jacob von Wachholz verpfändeten Antheil Guths zu Wölzow im Schleßelbeinschen Kreise, eine Ansprache zu haben vermeinen solten, per Edicale auf den 27ten Martii a. c. citetur, um da die Pfand-Jahre abschaffen, ihre Befugnisse sub pena praeclusi & perpetui silentii wahrzunehmen.

14. Handwerker so ausserhalb Stettin verlanget werden.

Es verlanget der Magistrat zu Schivelbein, einen tüchtigen Schlächter, und versichert denselben, zu seiner Ansehung, nicht nur aller möglichen Hülfte und Willfährigkeit, sondern auch, daß wenn er läßt schlachten, er sein gutes Austommen und Nahrung daselbst finden werde, auch als Frey-Schlächter angesehen werden könne.

15. Personen so entlaufen.

Es ist der Luchmacher Christian Nähls, den 4ten hujus, da er wegen der ihm auferkundeten Gesangs-
wiss-Strafe nach Edelin gebracht werden sollen, unterweges von dem Transport auf einem Pferd entkomme-
nen. Wannenhero alle respective Gerichts-Obrigkeit, auch sonst jedermann, in subsidium Justitia
requirierte werden, diesen Nähls, so mittler Grösse, länglichen Gesichts ist, und röthliche Haare hat, auch
eine alte grüne Müze, mit einem Fuchs-Vähn, einen grau-enchenen Rock, und dergleichen Bein-Kleid-
der, wie auch Stiefeln träget, sofort arrestiren zu lassen, und dem Magistrat zu Tempelburg davon ber-
iebige Nachricht zu ertheilen, damit der entlauffene Nähls gegen die gewöhnliche Prästantia abgeholst
werden könne.

16. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bey dem Fisco Viduali zu Regenwalde, sind 66 Rthlr. 16 Gr. vorräthig, so zinsbar auszuhunck
wer selbige Capital verlanget und Prästantia prästire will, kan sich dieserhalb bey dem Präposito Spe-
nodi Zollfeld näher erkundigen.

Bey der Kirche zu Lovin, Regenwaldischen Synodi, sind 20 Fl. vorräthig, zinsbar zu bestätto-
gen; desgleichen in den übrigen Kirchspielen gedachten Synodi, sind Capitalia von 100, entweder mehr
oder weniger Rthlr. anzuzuhunck; Wer solche an sich nehmen will, und gehörige Sicherheit schaffen mag,
wolle sich bey dem Präposito daselbst melden.

70 Rthlr. hat die Sachansche Kirche zur Ausleihen parat. Wer dieselbe zinsbar an sich nehmen,
die gehörige Sicherheit prästire, und den Consensum des Königlichen Consistorii habeyen schaffen will,
beliebe sich deshalb bey dem Herrn Amtmann Dering, oder bey dem Prediger in Sachau zu melden.

Es liegen bey dem Stadt-Gericht zu Edelin 100 Rthlr. Bössensche Wermundshaffts-Gelder bereit,
welche zinsbar bestätigt werden sollen. Wer solche zu haben verlanget, und hinlängliche Sicherheit,
und gerichtlichen Contens verschaffen kan, der wolle sich gehörigen Orts melden.

Wer Gelder benötigt ist, und hinlängliche Sicherheit, nebt Consistorial-Consens habeyen schaffen
will, kan 200 Rthlr. Kirchen-Gelder, bey dem Präposito Hosselbach in Anklam erhalten; welches hierzu
mit dem Publico abermals befande gemacht wird.

Zu Alten Domini liegen 54 Rthlr. Landgravesche Legaten-Gelder zur Ausleihen parat, welche cum
consentia Reverendissimi Consistorii soaleit zinsbar ausgethan werden können.

Bey der Nosbergschen Kirche, Freyewaldischen Synodi, liegen über 100 Fl. vorräthig zum Aus-
lehen; wer solche benötigt, und Sicherheit Nellek, der beliebe sich bey dem Herrn Pastor Lenz in
Götzenbeck zu melden.

200 Rthlr. hat die kleine Bischofssche Kirche zu verleihen; wer selbe verlanget, kan sich mit einer
unverschuldeten Land-Hypothek, bey dem Königlichen Consistorio, und hernach auf dem Achte Pyritz
melden.

Bey der kleinen St. Jacobii und Nicolai Kirchen, stehen 600 Rthlr. parat, welche zinsbar zu be-
stättigen; Wer demnach es ganz oder einsinn benötigt, und die gehörige Sicherheit prästire kan,
beliebe sich dieserhalb bey obgedachten Kirchen Herren Provisoribus in Stettin zu melden.

Es liegen 142 Rthlr. Legaten-Gelder zur Ausleihen parat; wer solche benötigt und sichere Hyp-
othek bestellen kan, beliebe sich bey dem Regierungs- und Consistorial-Secretario Lüppken in Stettin
zu melden, welcher davon fernere Nachricht ertheilen wird.

Ein Capital von 200 Rthlr. ist zu Stettin beyn Zucht-Hause abgegeben; wer solches zur Aus-
leihe verlanget, und gehörige Sicherheit stellen kan, hat sich deshalb bey dinen Herren Speculoren
zu melden.

Bey dem Armen-Kasten zu Stettin, ist ein Capital von 200 Rthlr. eingekommen; und können
Liebhabere, so gehörige Sicherheit zu stellen vermögend sind, sich zu derin Ausleihen bey dinen Herren
Provisorien melden.

Es liegen 160 Mchle. Öffnliche Kinder-Gelder parat, so auf sichere Hypothek ausgeschahen werden sollen; wer solche vonndh:n hat, kan sich bey dem Gastroirth Johann Dohrberg in Stettin auf des Lastode melden.

17. AVERTISSEMENTS.

Da in denen Berlinischen Intelligenz-Blättern der Druckschler geschehen ist, daß der Bleutungstermin der zweyten Classe, der von Seiner Königlichen Majestät zur Aufnahme der hiesigen Friede, richs. Schule, allernädigst approbierten Doktorie, auf den 12ten Januarii a. c. angesetzt worden, anstatt dessen es den 12ten Januarii hätte hessen sollen, und es dahero geschehen ist, daß das Publicum dadurch irre gemacht worden, und die Ziehung nunmehr länger ausgesetzt werden muß. Als hat man nöthig gefunden, dem Publico hierdurch bekannt zu machen, daß die Ziehung der zweyten Classe, nunmehr auf den 1ten April a. c. festgesetzt ist, und alsdann ohnfehlbar gezogen werden soll, dahero denn die Herren Collecteurs die Specification der debitirten Billets, gegen den 16ten Martii a. c. einzusenden haben, als bis dahin einen jeden frey siehet, die Loos der ersten Classe mit 1 Rthl. zu renoviren, wie denn auch diejenige, welche in der ersten Classe nicht mit eingesetzt haben, bis dahin Loose zur zweyten Classe a 1 R. 10 Gr. bey denen Collecteurs jeden Orts bekommen können. Die Herren Collecteurs aber welche gegen den 16ten Martii a. c. die Specification der debitirten Billets nicht eisenden werden, haben zu gewärtigen, daß sämtlich ihnen zugesandte Billets, als debitiret, vor ihre Rechnung verbleiben. Cöstrin den 7ten Januarii 1755. Königlich Preussische Numärtsche Kriegs- und Domänen-Cammer.

Selben Herren Daniel Hierich Bohmen Wltwe in Colberg, verkauft ihres im Kloster-Felde hiesigen Stad Acker, an Michael Jaeger und Adam Schwerdfeger in Wabrodt; welches infolge Königlicher allernädigster Verordnung hierdurch bekannt gemacht wird, damit wenn jemand einiges Recht daran zu haben vermeinet, sich a dero an innerhalb 2 Wochen melden müsse.

Es sind diejenige, so an des ohnlängst auf dem Schloss-Gurke Nezwofelde in Pommern verstorbenen Verwalters, Carl Andreas Krumbhaar Verlassenschaft, einige Antipade zu haben vermeinet möglichen, edictaliter et peremptorie, auf den 23ten Januarii 1755. eliktet, und müssen sich selbige sub paena preciau alsdenn bey der Hertzsch, dem Hurn Orlsten und Commandeur Meyerinckischen Regiments, Greyherrn von der Goltz zu Berlin melden.

Da der Holz-Wärter Martin Christoph Keyendorff zu Leissenow, wider seine Ehrefrau, Marie Busserten, die ihn 1734 verlassen, Edicteles extrahiert, und eydlich erhäret, daß er deren Außenthalt nicht wisse; So ist Terminus ad præjudicio auf den 7ten Martii a. c. angesetzt, in welchen sie die Ursachen ihrer Desertion anzeigen, in Entstehung dessen aber gewärtigen sollte, das die Ehe aufgehoben, und dem Keyendorff frey gegeben werden soll, sich anderweitig zu verheyrathen; welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Nachdem dem Papler Müller Seewaldt bey Gollnow, nachspecifizirte Creyser, Lemke und Städte, als:

Creyser:	Aemter:	Städte:
Raugordtsche.	Gülkow.	Gollnow.
Dabersche.	Massow.	Massow.
Borcksche.	Raugardten.	Raugardten.
Bellgarbsche.	Friederichswalde.	Riegenwalde.
	Draheim.	Labes.
	Bellgard.	Daber.
	Cörim.	Freyenwalde.
		Wangerin.
		Tempelburg.

In Samlung der Lumpen beygeleget worden, und derselbe angesichtet, daß den von ihm angenommenen Hader-Sammeln, der gewöhnliche Hass dergestalt ertheilet werden möge, daß darin denen sich einstrebenden fremden Hader-Sammeln, welche die Lumpen zum Theil außer Landes verfahren, in denen ihm ungewissenen Creysern, Aemtern und Städten, alle Jurisdiction untersaget werden möge; So wird

Rah-

Nahmens Seiner Königlichen Majestät in Preussen &c. &c. denen in obigen specificirten Kreisern, Amten und Städten beständlichen Land-Näthen, Beamten und Magistraten, wie auch denen Herrschäften, Schulzen und Gerichten in den Dörfern hierdurch anbefohlen, die zur Gollnowschen Pappier-Mühle gehörige Hader-Samler, aller Orten, ohne Hindernung passiren zu lassen, und hingegen denen fremden Hader-Samler keine Turbation und Einsamlung zu gestatten, sondern sie zurück zu weisen. Falls aber sich ein oder anderer fremder Hader-Samler, ohne Königlichen Cammer-Pass, in denen hierin specificirten Kreisern, Amten und Städten betreten lassen sollte; so muss die Obrigkeit eines jeden Ortes denselben sofort anhalten, die Plundern abnehmen, und denen zur Gollnowschen Pappier-Mühle zugehörigen, und mit Königlichen Cammer-Passen vergleicheten Hader-Samler, unentgeldlich efolliessen, auch den Contravenienten über dies nachdrücklich bestraffen.

Signatum Stettin den zten April. 1754.

Zu Neu-Stettin hat Martin Mahlske, 3 Morgen Acker von dem Herrn Cammer Stockmann, und zwey Morgen Acker von dem Bäcker Bremer gekauft; welches dem Publico hierdurch bekannt gemacht wird.

Es offiziret ein tüchtiger Gärtner, welcher das Geiniae gründlich gelernt hat, und annoch unverheirathet ist, seine Dienste. Wer dessen benötigt, kan sich bey dem Regierungs-Secretario Hause zu Stettin, in der grossen Dom-Straße melden.

Bey Meister Straßenburg in Gützow, sind allerhand Arten von Wein, zu ganzen, halben, auch viertel Ackern, wie auch Bouillon- und Quert-weise zu haben. Welches er denen Herren von Adel, denen Herren Predigern, die ihren Communion-Wein von ihm bekommen können, und sonst jedermanniglich bekandt macht.

18. Copulirte und ehelich Eingesegnete in Stettin.

Vom 16ten bis den 22ten Januarii 1755.

Bey der St. Petri- und Pauli-Kirche. Christian Bentzsch, ein Schalensührer, mit der Wittwe Anna Dorothea Jordanin, gebornte Krügern.

19. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 2ten bis den 22ten Januarii 1755.

Der Obrist Herr von Plethen, kommt von Gorb, logirt in Landhause. Der Hauptmann Herr von Laurents, vom ersten Pionier-Regiment, logirt in Potsdam. Der Schwedische Cammer-Junker Herr von Wackenitz, logirt beym Cammer-Director Herr von Milk. Der Lieutenant Herr von Portugal, vom Blankenseezen Dragoner-Regiment, logirt im Schwarzen Adler. Der Lieutenant Herr von Prinz Bayreutischen Dragoner-Regiments. Der Lieutenant Herr von Gaudecker, vom Hellermanischen Bataillon, logirt im grünen Baum. Zwey Edelleute, Namens Herren von Podewels, logiren in den drey Kronen. Der Capitain Herr von Kamke, vom Darmstädtischen Regiment. Der Capitain Herr von Sydow außer Diensten. Der Hauptmann Herr von Keller, in Hessischen Diensten, logirt in Potsdam. Der Landrat Herr von Sydow, logirt im Landhause. Der Capitain Herr von Marchall, vom Fürst Morizischen Regiment, logirt in den drey Kronen. Der Herr Graf von Lippe, logirt bey dem General Herrn von Treskow. Der Fähnrich Herr Graf von Eicksd, vom Braunschweigischen Regiment, logirt bey dem Professor Herrn Stisser. Der Capitain Herr Graf von Mellin, außer Diensten, kommt von Damgau, logirt bey dem Major Herrn Grafen von Mellin. Der Fähnrich Herr Graf von Eicksd, vom Braunschweigischen Regiment, logirt bey dem Professor Stisser. Der Lands-Director Herr von Sydow, logirt im Landhause. Der Lieutenant Herr von Renz, außer Diensten, logirt in drey Hohen. Der Hauptmann Herr von Zimmar, außer Diensten, logirt im schwarzen Adler.

20. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen
Gütern in Stettin.

Waaren bey fl. 280 W.

Schwedisch Eisen. 10 Rt. 16 Gr.
Englisch Blei. 18 Rt. 12 Gr.
Isländische Fische. 18 Rt.
Englisch Vitriol.
Schwedisch Vitriol. 6 Rt. 12 Gr.
Orbinaire Lorse. 7 Rt.
Königsberger Hanpf. 13 bis 16 Rt.
Finnemärtscher Rothscheer. 8 Rt. 20 Gr.

Waaren bey fl. a 110 W.

Gemahlen Blauholz 5 Rt. 8 Gr.
Dito Japan-Holz. 8 Rt. 6 Gr.
Gelb-Holz. 5 Rt.
Fernebock 18 Rt.
Amsterdamer Pfeffer. 36 Rt.
Däniischer dito 36 Rt.
Großen Melis. 19 Rt. 12 Gr. bis 20 Rt.
Kleinen dito 21 bis 22 Rt.
Refinade. 24 bis 26 Rt.
Candis-Broden. 27 Rt.
Puder-Broden. 28 Rt.
Mandeln Proverence. 13 Rt.
Große Rosinen. 6 Rt. 12 Gr.
Feine Kruppe. 24 bis 26 Rt.
Mittel Dito. 24 Rt.
Brehlausche Röthe. 7 Rt.
Rüben-Deil. 10 Rt. 12 Gr.
Lein-Dehl. 9 Rt.
Kreide. 8 Gr.
Feine Calcioritte Pott-Uische 6 Rt.
Geläuterter Salpeter 23 Rt.
Reis. 5 Rt. 12 Gr.
Kümmel. 6 Rt. 12 Gr.
Rothen Volus. 4 Rt.
Weissen dito. 5 Rt.
Mosquebade. 12. 13. bis 14 Rt.
Braunen Ingber. 8 Rt.
Feine Englische Erde. zum Poliren 16 Rt.
Corinten. 9 Rt. 12 Gr.
Stangen-Zinn. 32 Rt.
Englisch Block-Zinn. 28 Rt.
Hagel. 7 Rt.

Gelbe Erde. 2 Rt.

Weissen Ingber. 16 Rt.

Seviel'sche Baum-Dehl. 13 Rt.

Genuesische Dito. 18 Rt.

Zucker Candis. 22. 25. 30. bis 38 Rt.

Bleyweiss. 8 Rt.

Ullau Englisch.

Waaren bey 100. W.

Stock-Fisch.
Rottischer Mittel-Fisch. 3 Rt. 12 Gr.
Klein Fisch in Fässern. 3 Rt.
Rehl-Spurten.
Gemeine dito.
Amidon.
Braun-Strob.

Waaren bey Steine zu 22. W.

Nigaischer Flachs.
Preußischer dito 1 Rt. 18 Gr.
Worpommerscher dito. 1 Rt. 12 Gr.
Scharrentalz. 2 Rt. 6 Gr.
Weiße Holländische Seiffe.

Waaren bey Pfunden.

Orlean. 10 Gr.
Indigo St. Domingo 3 Rt.
Chocolade. 12 Gr.
Große Coffe Bohnen. 6 Gr.
Kleine Coffe Bohnen. 7 Gr.
Grünen Thee. 1 Rt. 8 Gr.
Blumen-Thee. 2 Rt.
Hein Kayser Thee. 2 Rt. 12 Gr.
Thee de Bou. 1 Rt.
Super fein dito. 2 Rt. 12 Gr.
Gelb Wachs. 10 Gr.
Canaster-Loback. 1 Rt. 8 Gr.
Gesponnen Svicens 5 Gr.
Gefirbten dito 4 bis 6 Gr.
Muscaten-Nüsse. 2 Rt. 12 Gr.
Dito Blumen. 4 Rt.
Concionelle 6 Rthlr.
Nelcken. 4 Rt.
Feine Cordemom. 3 Rt. 18 Gr.

Schwaderm

Schwaden Gräze. 2 Gr. 6 Pf.

Cannehl. 3 Rt. 12 gr.

Safran 8 Rt.

Englisch Leder. 4 Gr.

Rothe Moscovitische Fuchten. 6. 7. b. 8 Gr.

Courduan 1 Rt. 4 bis 6 Gr.

Danziger Sohl-Leder.

Noss-Leder. 5 Gr.

Englisch Pfund-Leder. 8 bis 9 Gr. 6 Pf.

Vaaren bey Stücken.

Couleurt Leder. das Fell 20 Gr.

Gelben Saffian. 1 Rt. 16 Gr.

Noth Kalb-Fell. 16 Gr.

Dito Schaff-Fell 10 Gr.

Schwedisch Schleiss-Steine.

Wechsel-COURS.

Holl. Cour. à 41. pro Cto. in Gr.

Hamb. Banco, 48 $\frac{1}{2}$ in Frd. 'Or.
50 in 2 Gr.

51 in Gr.

Frd. 'Or gegen 2 Gr. Stück 1 pro
Cto.

gegen Gr. 1 $\frac{2}{3}$ à 1 $\frac{5}{6}$ pro Cto.

2 Gr. Stück gegen Gr. 16 à 20 Gr.

Biertare.

	Rtl.	Gr.	Pf.
Elett nisches braun Osterbier, die halbe Tonne	1	8	8
das Quart	1	1	1
Elett nisch ordinair braun und weiß Gerstenbier, die halbe Tonne	1	1	1
das Quart	1	1	1
aus Boukellen gezogen	1	6	6
Weizenbier, die halbe Tonne	1	6	6
das Quart	1	1	1
die Boukelle	1	7	7

Brodtare.

	Pfund	Korb	Qu.
Gär 2. Pl. Gemmel	1	7	3 $\frac{1}{3}$
3. Pf. dito	1	11	3 $\frac{3}{4}$
Gär 3. Pf. schön Roggenbrot	1	18	1 $\frac{1}{4}$
6. Pf. dito	1	4	1 $\frac{1}{2}$
1. Gr. dito	2	8	1 $\frac{1}{2}$
Für 6. Pf. Hansbackenbrot	1	9	1 $\frac{1}{2}$
1. Gr. dito	2	18	1
2. Gr. dito	5	4	2

Fleischtaxe.

	Pfund	Gr.	Pf.
Mint fleisch	1	1	2
Kalbfleisch	1	1	3
Dammw. fleisch	1	1	1
Schn e r fleisch	1	1	5
Kuhfleisch	1	1	1

Vom 15ten bis den 22ten Januaril
1755, sind keine Schiffe aus, noch
einpassirt.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

	Winspel	Scheffel
Weizen	19.	3.
Roggen	20.	18.
Gerste	50.	11.
Malz	13.	23.
Haber	3.	—
Erbsen	—	3.
Buchweizen	—	—
Summa	107.	10.

21. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.
Vom 17ten bis den 24ten Januarii 1755.

	Wolle, der Stein	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Mais, der Winsp.	Haber, der Winsp.	Erb'en, der Winsp.	Buchweiz., der Winsp.	Hopfen der Winsp.
An									
Quelam	1 R. 16 gr.	26 R.	22 R.	14 R.	—	11 R.	22 R.	—	—
Bahn	—	30 R.	24 R.	16 R.	—	11 R.	26 R.	—	7 R.
Belgard	—	34 R.	27 R.	19 R.	—	12 R.	—	—	—
Beervalde	—	Hat nichts	eingesandt	26 R.	20 R.	16 R.	26 R.	—	16 R.
Bublitz	2 R. 6 gr.	32 R.	26 R.	20 R.	21 R.	16 R.	26 R.	—	12 R.
Bütow	—	Hat nichts	eingesandt	24 R.	18 R.	20 R.	12 R.	—	12 R.
Cammia	2 R. 8 gr.	36 R.	24 R.	18 R.	—	—	22 R.	—	12 R.
Colberg	—	32 R.	26 R.	22 R.	24 R.	13 R.	32 R.	—	—
Cörlin	2 R. 12 gr.	32 R.	26 R.	22 R.	24 R.	13 R.	32 R.	—	—
Cöslin	2 R. 8 gr.	32 R.	28 R.	22 R.	20 R.	12 R.	30 R.	—	—
Daber	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Damm	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Demmin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Giddichow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Greyenwalde	—	32 R.	nichts	24 R.	16 R.	—	14 R.	28 R.	—
Garsk	—	Hat	nichts	eingesandt	24 R.	—	—	—	—
Gollnow	2 R. 12 gr.	34 R.	24 R.	20 R.	22 R.	10 R.	28 R.	—	—
Greiffenberg	—	34 R.	24 R.	19 R.	12 R.	13 R.	—	—	—
Greiffenhagen	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Gülgow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	—	—	—	—	—	—	—	—	7 R.
Jarmen	—	Haben	nichts	eingesandt	16 R.	—	12 R.	26 R.	—
Kabes	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lauenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	16 R.
Massow	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Nangardt	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neuwarp	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pasewalk	—	30 R.	24 R.	16 R.	16 R.	12 R.	22 R.	16 R.	12 R.
Pencan	—	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Plathe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pölis	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Polnow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pöltin	2 R. 12 gr.	36 R.	27 R.	30 R.	22 R.	12 R.	28 R.	—	24 R.
Pyrts	2 R. 8 gr.	32 R.	24 R.	17 R.	18 R.	10 R.	25 R.	—	8 R.
Räshedöhr	3 R.	26 R.	24 R.	18 R.	20 R.	16 R.	24 R.	18 R.	16 R.
Regentowalde	2 R. 12 gr.	36 R.	24 R.	22 R.	13 R.	24 R.	30 R.	—	12 R.
Rügenwalde	2 R. 8 gr.	32 R.	—	19 R.	—	10 R.	30 R.	—	—
Rummelsburg	—	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Schlawe	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stargard	2 R. 12 gr.	31 R.	23 R.	18 R.	19 R.	11 R.	24 R.	20 R.	8 R.
Stepnitz	—	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	3 R. 12 gr.	30 R. 32 R.	23 R. 24 R.	14 R. 16 R.	17 R. 18 R.	11 R. 12 R.	26 R.	20 R.	7 R.
Stettin, Neu	2 R. 16 gr.	30 R.	25 R.	16 R.	18 R.	16 R.	26 R.	18 R.	24 R.
Stolpe	2 R. 8 gr.	32 R. 36 R.	24 R. 25 R.	18 R.	—	12 R.	—	—	—
Templenburg	2 R. 16 gr.	30 R.	25 R.	18 R.	22 R.	16 R.	—	—	16 R.
Treptow, P. Pomm.	Hat	nichts	eingesandt	23 R.	15 R.	10 R.	—	—	—
Treptow, B. Pomm.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uckermünde	2 R.	28 R.	24 R.	16 R.	16 R.	12 R.	24 R.	—	10 R.
Usedom	—	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Wangerin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Weberen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollin	2 R. 12 gr.	32 R.	25 R.	18 R.	20 R.	13 R.	24 R.	48 R.	12 R.
Zachau	—	—	—	—	—	11 R.	24 R.	—	8 R.
Janow	—	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.